



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Antragsvordrucke bei Entsendungen/Dienstreisen von Arbeitnehmern/Beamten

Bei Entsendungen/Dienstreisen ins Ausland benötigt der Arbeitnehmer/Beamte ggf. einen Nachweis über die anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit.

Welcher Vordruck ist zu verwenden und wohin muss er ausgefüllt gesandt werden?

Bei **Arbeitnehmern**: (Personalnummer beginnt mit 5 oder 9)

- Entsendung in einen **Mitgliedstaat**¹: Vordruck 42103a
→ an das LBV
- Entsendung **außerhalb** eines Mitgliedstaates:
Vordruck der DVKA² (www.dvka.de) individuell je Staat,
in den entsandt wird
→ an die Stelle, die rechts oben auf dem Vordruck angegeben ist
- Der **Staat ist** bei den Vordrucken der DVKA **nicht aufgeführt**³:
Wir empfehlen, in diesen Fällen einen Antrag auf Ausstellung eines Nachweises über die Weitergeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts bei der gesetzlichen Krankenkasse formlos zu stellen. (Bei privat Versicherten bei der Krankenkasse, an die die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet werden).

Bei **Beamten**: (Personalnummer beginnt mit 6)

- Entsendung **in einen Mitgliedstaat**¹:
Vordruck der DVKA² (www.dvka.de)
→ an die Stelle, die rechts oben auf dem Vordruck angegeben ist
- Entsendung **außerhalb** eines Mitgliedstaates:
Vordruck der DVKA² (www.dvka.de) individuell je Staat,
in den entsandt wird
→ an die Stelle, die rechts oben auf dem Vordruck angegeben ist
- Der **Staat ist** bei den Vordrucken der DVKA **nicht aufgeführt**³:
Da keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung vorliegt, entfällt die Prüfung nach § 4 SGB IV.

Hinweis:

Insbesondere bei Entsendungen außerhalb eines Mitgliedstaates kann es aufgrund bestehender gesetzlicher Vorschriften der sozialen Sicherheit zu Doppelversicherungen kommen.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

¹ Der Begriff „Mitgliedstaat“ bezieht sich auf die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen u. Schweiz.

² Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn.

³ I.d.R. Staaten, mit welchen Deutschland kein Abkommen über die soziale Sicherheit geschlossen hat.